

**Westpfahl Spilker Wastl
Rechtsanwälte**

München

Leipzig

Berlin

Kernaussagen des Gutachtens

**Sexuelle und sonstige körperliche Übergriffe durch Priester, Diakone
und sonstige pastorale Mitarbeiter im Verantwortungsbereich der
Erzdiözese München und Freising in der Zeit von 1945 bis 2009**

Bestandsaufnahme – Bewertung – Konsequenz

vom 02.12.2010

Informationen zur Pressekonferenz vom 03.12.2010

I. Anlass und Inhalt des Gutachtensauftrags

Veranlasst durch die insbesondere Anfang des Jahres 2010 in der Öffentlichkeit breit diskutierte Missbrauchsfälle im Bereich der Katholischen Kirche entschloss sich die Leitung der Erzdiözese München und Freising externe fachkundige Hilfe in Anspruch zu nehmen, um einschlägige Geschehnisse im Zeitraum von 1945 – 2009 zu erfassen, zu analysieren und zu bewerten. Dies mit der Zielsetzung etwaige Missstände und Fehlverhaltensweisen im Bereich der Erzdiözese künftig zu vermeiden. Die Auftragserteilung an die Kanzlei Westpfahl Spilker Wastl erfolgte Ende April 2010. Ausdrücklich sollten etwaige **strukturelle Mängel** aufgedeckt und analysiert werden, die mitverantwortlich für einschlägiges Tatgeschehen und mangelhafte Aufklärung sowie für unterlassene oder inadäquate Reaktionen auf die in Rede stehenden Vorfälle waren. Der Gutachtensauftrag unterschied sich somit von der Aufgabenstellung des Missbrauchsbeauftragten, der sich mit einzelfallbezogenen Feststellungen zum jeweiligen Tatopfer und dessen Schicksal zu befassen hat.

II. Gang der Untersuchung

In Erledigung des Gutachtensauftrags wurden über 13.200 Akten durch Mitarbeiter des Ordinariats nach Hinweisen auf etwaige einschlägige Vorfälle gesichtet. Hierunter befanden sich Personalakten, Handakten aus dem Personalreferat, Gerichtsakten, Archivbestände, Schuleinsatzakten sowie auch aus Akten aus den Geheimarchiven des Erzbischofs und des Generalvikars. In 365 Akten wurden Hinweise festgestellt und diese sodann einer anwaltlichen Detailprüfung unterzogen.

Flankiert wurde diese Erkenntnisgewinnung, die auch ordinariatsseits mit erheblichem Personal- und Arbeitseinsatz verbunden war, durch die anwaltliche Befragung zahlreicher Verantwortungsträger des Ordinariats, wie beispielsweise den Leiter des Priesterseminars, den Leiter des Schulreferats, einen Generalvikar em.

und andere. Jedem anwaltlicherseits geäußerten Befragungswunsch wurde Rechnung getragen.

III. Einige wesentliche Zahlen und Fakten

Nach der dargestellten Prüfung sind 159 **Priester** auffällig geworden, wobei mit dieser Zahl sicherlich nicht alle einschlägigen Übergriffe erfasst sind, sondern vielmehr davon auszugehen ist, dass die tatsächliche Zahl deutlich höher liegt. Wegen Sexualdelikten wurden 26 Priester verurteilt. Unter den Verurteilten befindet sich kein lebender Diözesan-Priester. Aus Sicht der Gutachter ist auf Grundlage der gesichteten Akten und durchgeführten Befragungen bei 17 weiteren Priestern von einem Nachweis verübter Sexualdelikte auszugehen. Wegen sonstiger körperlicher Misshandlungen liegen zwei Verurteilungen vor. Sie betreffen keinen lebenden Diözesan-Priester. Sonstige körperliche Misshandlungen durch Priester sind nach Auffassung der Gutachter in 36 Fällen als erwiesen anzusehen. In den Unterlagen befinden sich Hinweis auf sechs weitere strafgerichtliche Verurteilungen, ohne dass festgestellt werden konnte, was diese zum Gegenstand haben.

Insgesamt 15 **Diakone** (desweiteren ein laisierter Diakon) wurden auffällig. Lediglich im Fall des später laisierten Diakons erfolgte eine Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs. In einem Fall ist aus Gutachtersicht die körperliche Misshandlung erwiesen. In drei Fällen ergeben sich aus den Unterlagen zwar Hinweise auf sexuellen Missbrauch, die allerdings eine abschließende Beurteilung nicht zulassen.

Unter den Berufsträgern der **Gemeinde-/Pastoralreferenten, Seelsorgehelfern und Jugendpflegern** wurden sechs Personen auffällig. Lediglich in einem Fall ist eine körperliche Misshandlung als erwiesen anzusehen.

Insgesamt 96 **Religionslehrer im Kirchendienst** (i. K.) wurden auffällig, von denen einer wegen eines Sexualdelikts verurteilt wurde. Ein weiterer Fall sexuellen

Missbrauchs ist nach Auffassung der Gutachter erwiesen. In keinem Fall liegt eine Verurteilung wegen sonstiger körperlicher Misshandlungen vor, obwohl solche nach Auffassung der Gutachter in 24 Fällen erwiesen sind.

IV. Hervorzuhebende Feststellungen zum Verfahren

Die Leitung des Ordinariats trug Sorge dafür, dass den Gutachtern sämtliche den Gutachtenszeitraum betreffende und den gewünschten Erkenntnissen dienliche Quellen zugänglich gemacht wurden. Die Unterstützung durch die Ansprechpartner der Gutachter unter Einschluss der Leitung des Erzbischöflichen Ordinariats war vorbehaltlos und entschlossen, so dass kein Raum für Zweifel an dem unbedingten Aufklärungswillen vorhanden ist.

Soweit die Gutachter an Grenzen der Erkenntnisschöpfung zu den Einzelvorgängen in der Vergangenheit stießen, lag dies nicht an der Beschränkung dessen, was zugänglich gemacht wurde, vielmehr an dem nachhaltig zu bemängelnden Zustand des Vorhandenen. Hierin liegt im Übrigen einer der Gründe, warum von der bereits erwähnten erheblichen Dunkelziffer auszugegangen ist. Dies gilt umso mehr deshalb, da nach den den Gutachtern vermittelten Erkenntnissen Aktenvernichtungen in erheblichem Umfang stattgefunden haben und weitreichende Aktenbestände außerhalb des Ordinariats in Privatwohnungen eingelagert wurden und damit einem manipulativen Zugriff ausgeliefert waren. Hinzu tritt, dass auch innerhalb der Ordinariatsräumlichkeiten die Akten gegen Zugriff durch Nichtbefugte nicht gesichert waren. Die Akten wiesen wohl auch aus diesen Gründen teilweise offenkundige Lücken auf. Vorgänge waren wiederholt nicht nachvollziehbar. Unabdingbare Dokumentationen, beispielsweise frühere Tätigkeiten der untersuchten Person oder der Gründe für den Wechsel der Diözese bei fremdinkardinierten Priestern, fehlten weitestgehend. Eine zuverlässige Zentralerfassung des Aktenbestandes erfolgte nicht, so dass im Zuge der Untersuchung überraschend immer wieder an verschiedensten Orten Akten bzw. Teile hieraus auftauchten. Die Gutachter waren bemüht, die zu Tage getretenen Mängel jedenfalls teilweise durch sogenannte Negativerklärungen zu kompensieren, in denen

Verantwortliche der jeweils betroffenen Bereiche des Ordinariats des Nichtvorhandensein weiterer Akten versicherten.

Hervorzuheben ist bezogen auf die in Rede stehenden Fehlverhaltensweisen, namentlich die Sexualdelikte, ein euphemistischer und verharmlosender Sprachgebrauch, der aus Sicht der Gutachter die vollständige Erfassung des Tatgeschehens und der Auswirkungen für die Opfer oftmals nur erahnen ließ. Eine Ausnahme zu letztgenanntem Gesichtspunkt stellt allerdings die Dokumentation des Missbrauchsbeauftragten dar, die die Geschehnisse ungeschönt darstellt und nicht in fehlverstandener Schamhaftigkeit die schlimmen Vorgänge vernebelt. Auch nur ansatzweise vergleichbare Dokumentationsmängel konnten hier im Übrigen nicht festgestellt werden.

V. Hervorzuhebende Feststellungen zu den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen

Die Kirche hat, statt sich ihrem eigenen Auftrag entsprechend und ihren moralischen Vorgaben verpflichtet, Verhaltensweisen entgegenzustellen, wonach beispielsweise Opfern insbesondere sexueller Übergriffe eine Mitverantwortung zugewiesen und sexuelle Themen weitgehend tabuisiert wurden, sich diesen über einen langen Zeitraum vorherrschenden gesamtgesellschaftlichen Kontext zunutze gemacht, um der Nichtaufdeckung von Fehlverhaltensweisen zum Erfolg zu verhelfen. Gleichmaßen hat sie die ihr in besonderer Weise anvertrauten kindliche Rechte nicht wahrgenommen und ist so mitverantwortlich dafür, dass sich zum Opfer gewordene Kinder durch die ihnen entgegengebrachte Haltung zum Tatgeschehen oftmals noch der Belastung kindlicher Vereinsamung ausgesetzt sahen.

Die getroffenen Feststellungen lassen Aussagen zu auffällig häufig auftretenden täterbezogenen **Persönlichkeitsmerkmalen und zur Täterstruktur** zu. In einer Vielzahl von Fällen begegnet den Gutachtern eine psychisch und physisch gering belastbare Persönlichkeit in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle im bereits

fortgeschrittenen Alter zwischen 45 und 65 Jahren. Auffallend sind desweiteren Reifedefizite dergestalt, dass für die Bewältigung alltäglicher Aufgabenstellungen Hilfe beim Ordinariat erbeten und von diesem auch gewährt wird. Schließlich ist in auffällig hoher Zahl bei den in Erscheinung getretenen Personen eine Suchtproblematik in Form des Alkoholabusus festzustellen, wobei das Suchtmittel teilweise als Tatmittel, in Vorbereitung der Tat oder auch zur Bewältigung der psychischen Tatfolgeproblematik eingesetzt wird. Ergänzend ist zu konstatieren, dass sich die ganz überwiegende Anzahl der einschlägigen Vorfälle im ländlichen Bereich ereignet hat.

Die **Reaktionen des Ordinariats auf die Missbrauchsvorwürfe** namentlich die sich in diesem Zusammenhang ergebenden massiven gutachterlichen Beanstandungen zentrieren sich bis Inkrafttreten der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz im Jahre 2002 auf die Nichtwahrnehmung der Opfer, ihrer körperlichen und insbesondere seelischen Verletzung und der hiermit verbundenen, teilweise dauerhaften, Tatfolgen. Die in der Vergangenheit zu verzeichnenden gravierenden Aufklärungsmängel, die Ausdruck gänzlich unterentwickelten Interesses für das Tatgeschehen sind, finden ihre Ursache in diesem Desinteresse gegenüber dem Opferschicksal und der fehlenden Bereitschaft, sich den damit einhergehenden Konflikten zu stellen. Aus gutachterlicher Sicht in besonders krasser Form wird die Missachtung der Opfer in den Fällen deutlich, die eine Verwendung eines durch eine Sexualstraftat zu Lasten eines Kindes auffällig gewordenen Priesters an anderer Stelle unter Verschweigen der Hintergründe nicht nur zuließ, sondern veranlasste, wodurch weitere Opfer sehenden Auges in Kauf genommen wurden. Diese nicht zu rechtfertigende Behandlung der Opfer ging einher mit einer inadäquaten Fürsorge für den jeweiligen Täter. Ihm und auch der Kirche galt jede Anstrengung, eine öffentliche Wahrnehmung des Tatgeschehens und – wie man meinte – einen Skandal zu vermeiden. Mit dieser aufklärungsfeindlichen Priorität steht das Fehlen jeglicher innerkirchlicher Sanktion in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle in Einklang.

Diese Feststellungen sind umso gravierender als insbesondere gegenüber Laien bereits bei geringen Verstößen weitreichende Sanktionen ergriffen werden, die auch mit einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenzgrundlage einhergehen.

Die durchgängig, wenn auch in unterschiedlicher Entschlossenheit ausgeprägte Bereitschaft, selbst gravierende Vergehen unaufgeklärt und ungesühnt zu belassen, findet ihre Wurzel auch in einem nach Überzeugung der Gutachter fehlinterpretierten klerikalen Selbstverständnis, das einem brüderlichen Miteinander verpflichtet in einem im Ergebnis rücksichtslosen Schutz des eigenen Standes eine Rechtfertigung für nicht tolerable Vertuschung sucht. Erweist sich bereits dieses Selbstverständnis als ernstzunehmendes Aufklärungshindernis war für die Gutachter ein weiterer Bereich auffällig, der geeignet ist, aufgrund Abschottung massive Aufklärungsverhinderung nach sich zu ziehen. Es handelt sich um homosexuell veranlagte Kleriker, die mit Blick auf die kirchlichen Lehren zur Homosexualität und Priestertum bedauerlicherweise einem besonderen Erpressungspotential unterliegen.

VI. Folgerungen und Empfehlungen zur Behebung vorliegender und Vermeidung künftiger Missstände

Aus Sicht der Gutachter gestatten die getroffenen Feststellungen, zukunftsorientierte Folgerungen zu ziehen, die geeignet sind, vorhandene Missstände zu beheben und künftige Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Das Bemühen der DBK-Leitlinien, sich der Herausforderung, insbesondere sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen künftig zu unterbinden, zu stellen, steht außer Frage. Allerdings wird die Rolle des Missbrauchsbeauftragten und seines Beraterstabes in der nun vorliegenden Ausgestaltung diesen Anforderungen nicht gerecht. Empfehlenswert demgegenüber ist eine umfassende Konzeption, die bei dem Missbrauchsbeauftragten nicht nur die bloße Entgegennahme und Weiterleitung von Informationen ansiedelt, sondern ihm die Entscheidungskompetenz über die weitere Sachbehandlung unter Einschluss der Einschaltung

staatlicher Stellen zuweist. Darüber hinaus drängt es sich auf, dem Missbrauchsbeauftragten auch Aufgaben im Bereich der Prävention, insbesondere betreffend Aufklärung über mögliche Ursachen und Anzeichen für ein Missbrauchsgeschehen zu übertragen. Eine derart ausgestaltete Stellung des Missbrauchsbeauftragten wird aus Sicht der Gutachter eine weitestgehende Entlastung von sonstigen Aufgabenstellungen erforderlich machen. Ein jährlicher Bericht des Missbrauchsbeauftragten über seine Tätigkeit gegenüber der Öffentlichkeit ist geboten.

Die nach den DBK-Leitlinien vorgesehene weitestgehend zwingende Anzeigepflicht gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden ist als Zeichen zunehmender Bereitschaft zur unbedingten Offenheit und Aufklärung zwar grundsätzlich begrüßenswert. Zu erwägen ist jedoch, inwieweit berechnete Opferinteressen, wie sie insbesondere von Opferschutzverbänden warnend betont werden, möglicherweise durch eine in die Entscheidungskompetenz des Missbrauchsbeauftragten gelegte Abwägungslösung noch besser berücksichtigt werden könnten.

Selbstverständlich wird angesichts der festgestellten gravierenden Mängel insoweit für eine deutliche Verbesserung der Aktenführung Sorge zu tragen sein, die eine vollständige Erfassung zu dokumentierender Vorgänge ebenso gewährleistet wie den Erhalt und auch die Auffindbarkeit der erfolgten Dokumentationen. Eine elektronische und entsprechend abgesicherte Aktenführung erscheint als eine geeignete Möglichkeit. Wesentliches Element einer an den diesbezüglichen Mindestanforderungen orientierten Aktenführung ist dabei auch, dass hierfür klare Zuständigkeits- und Verantwortlichkeitszuweisungen erfolgen, wobei dies im Übrigen gleichermaßen für die Gesamtverwaltung gilt. Dies impliziert selbstverständlich auch eine entsprechend straffe Personalführung, die auch vor Konsequenzen nicht zurückschreckt. Letzteres ohne Ansehen der betroffenen Person und ihres Standes.

Da die Problematik sexueller Übergriffe nicht auf die Frage der Pädophilie beschränkt werden kann und darf, sollte die Priesterausbildung durch sachkundige

und unvoreingenommene Personen kritisch dahingehend überprüft werden, inwieweit die vorstehend skizzierten Persönlichkeitsmerkmale dort einen Nährboden finden. Von besonderer Wichtigkeit ist in diesem Zusammenhang auch eine fachliche fundierte Anleitung von Priestern (und im Übrigen auch Laien) im Umgang mit Kindern und Heranwachsenden.

Erhöhten Betreuungsbedarf sehen die Gutachter insbesondere auch bei ausländischen und fremdinkardinierten Priestern.